

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 299 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2018 Nr. 2, 26. Jahrgang

Inhalt

Stellenausschreibung:
Mitarbeiter/in im Fachbereich
Kasse Seite 1

Satzung über die Benutzung der
Sporthalle des Amtes Odervorland
an der Grund- und Oberschule
in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74
außerhalb des Schulbetriebes
(Sporthallenbenutzungssatzung)
Seiten 2-3

Anlage 1 – der Satzung über die
Benutzung der Sporthalle des Amtes
Odervorland an der Grund- und
Oberschule in Briesen (Mark)
Gebührenordnung der Sporthalle
Briesen (Mark) Seite 4

Anlage 2 - der Satzung über die
Benutzung der Sporthalle des Amtes
Odervorland an der Grund- und
Oberschule in Briesen (Mark)
Antrag für die Sondernutzung
der Sporthalle Briesen (Mark) Seite 4

Anlage 3 - der Satzung über die
Benutzung der Sporthalle des Amtes
Odervorland an der Grund- und
Oberschule in Briesen (Mark)
Antrag für die Dauernutzung der
Sporthalle Briesen (Mark) Seite 5

Anlage 4 – der Satzung über die
Benutzung der Sporthalle des Amtes
Odervorland an der Grund- und
Oberschule in Briesen (Mark)
Öffentlich-rechtliche Nutzungsverein-
barung für die Sondernutzung der
Sporthalle Briesen (Mark) Seiten 5-7

Anlage 5 – der Satzung über die
Benutzung der Sporthalle des Amtes
Odervorland an der Grund- und
Oberschule in Briesen (Mark)
Öffentlich-rechtliche Nutzungsverein-
barung für die Dauernutzung der
Sporthalle Briesen (Mark) Seiten 5-9

Anlage 6 – der Satzung über die
Benutzung der Sporthalle des Amtes
Odervorland an der Grund-
und Oberschule in Briesen (Mark)
Hallenordnung Seiten 9-10

Stellenausschreibung
staatlich anerkannte/r
Erzieher/in Seite 10

Stellenausschreibung: Mitarbeiter/in im Fachbereich Kasse

Im Amt Odervorland ist zum 01.01.2019 die Stelle

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Buchhaltung im Fachbereich Kasse

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Zuordnung und Kontrolle des täglichen Zahlungsverkehrs
- Erstellung der Tagesabschlüsse
- Ablage der Belege der Geschäftsbuchhaltung
- weiterer Einsatz nach Aufgabenstellung im Sachgebiet

Anforderungen:

- kaufmännische Ausbildung oder eine gleichwertige Qualifizierung
- Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen
- fundierte Kenntnisse in der Anwendung von Computersoftware
- selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- die Anstellung erfolgt in Vollzeit, Teilzeit möglich
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD-VkA zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an folgende Adresse:

Amt Odervorland
Stellenausschreibung
Die Amtsdirektorin
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

oder per E-Mail an amt-odervorland@t-online.de.

Abgabetermin ist der 07.12.2018.

Von einer Zusendung in Heftern oder Bewerbungsmappen ist abzusehen, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Information.

gez. Rost
Amtsdirektorin

Satzung

über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum (Jugendraum) des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
- (2) Die Sporthalle des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (3) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.
- (5) Der Jugendraum der Sporthalle steht auch Dritten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Anspruch

- (1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Sporthallennutzungszeiten

- (1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.
- (2) Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.
- (3) Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (4) Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.
- (5) Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

- (6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 6) oder aus den in § 3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
- (3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 6) einzusetzen.
- (5) Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.
- (6) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister) übertragen.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtinhabers Folge zu leisten.

§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung

- (1) Das Amt Odervorland übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Die verantwortliche Aufsichtsperson der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
- (4) Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen,

der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.

- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.
- (6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- (7) Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.
- (2) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.
- (4) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleieräume, Sanitäreinrichtungen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).
- (2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn
 1. der Gebührenschildner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 6) verstößt oder
 3. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
 2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
 3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle des Amtes Odervorland verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 20.03.1995 mit den Änderungen vom 09.06.1997 und 28.11.2005 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 24. September 2018

gez. Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2018

gez. Rost
Amtsdirektorin

Anlage 1 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Gebührenordnung der Sporthalle Briesen (Mark)

1. Sporthalle	
1.1. ganze Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	17,50 €
1.2. halbe Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	8,75 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Jahrespauschale in Höhe von	
1.3. ganze Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	192,50 €
1.4. halbe Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	96,25 €
2. Jugendraum	
2.1. Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	4,00 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Pauschale in Höhe von	
2.2. 1x wöchentlich ½ Stunden	44,00 €

3. Sporthalle - Sondernutzung am Wochenende	
unabhängig von den Gebühren gemäß Punkt 1, zahlen die Nutzer am Wochenende eine Pauschale von	
3.1. Samstag, Sonntag, einzeln	200,00 €
3.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	340,00 €
4. Jugendraum - Sondernutzung am Wochenende	
4.1. Samstag, Sonntag einzeln	45,00 €
4.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	80,00 €
5. Kinder- und Jugendarbeit	
Für Kinder- und Jugendarbeit reduziert sich die Gebühr gemäß aus Punkt 1 bis 4 um 100 %.	

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

Anlage 2 - der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
----------------------	----------------------

Sporthalle Jugendraum

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
----------------------	----------------------

Sporthalle Jugendraum

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3 - 4
 15518 Briesen (Mark)

Anlage 3 - der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung des Sportes nachfolgend genannte Nutzungszeiten:

Trainingszeiten von - bis	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	Feld 1	Feld 2	Jugend- raum
16:00 - 16:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16:30 - 17:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17:00 - 17:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17:30 - 18:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18:00 - 18:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18:30 - 19:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19:00 - 19:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19:30 - 20:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20:00 - 20:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20:30 - 21:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21:00 - 21:30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21:30 - 22:00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

für den Zeitraum (für ein Jahr kann die Pauschale abgerechnet werden):

von	bis
-----	-----

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

(1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit		Durchführung der Veranstaltung	Sporthalle	
	von	bis		Halle	Jugendraum
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 2 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit		Sporthalle		Gebühr
	von	bis	Halle	Jugendraum	
			€	€	€
zu zahlen					€

Die Gesamtgebühr in Höhe von €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor der ersten Nutzung, bis zum

.....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

§ 3 Vereinbarungen

(1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten
 • Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschrifteinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3 - 4

15518 Briesen (Mark)

Kassenzeichen: 01 424100 431103

Abgabepflichtiger

.....

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) das Amt Odervorland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Amt Odervorland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und zwar

- alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen
 nachstehende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A | <input type="checkbox"/> Grundsteuer B | <input type="checkbox"/> Hundesteuer |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Elternbeitrag-Kita | <input type="checkbox"/> Miete |
| <input type="checkbox"/> Pacht | <input type="checkbox"/> Bootsanlegegebühr | <input type="checkbox"/> Zweitwohnsteuer |
| <input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren | <input checked="" type="checkbox"/> sonstiges: | |

Nutzungsgebühr für die Sporthalle Briesen (Mark)

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift das SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht wird.

Kontoinhaber/ Zahler (Name, Firma)					
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort					
Kreditinstitut Kontoinhaber/ Zahler	gültig ab				
BIC	IBAN				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">DE</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>			DE		
	DE				

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das Amt Odervorland über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift d. Zeichnungsberechtigten/ Stempel
------------	--

Anlage 5 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

Öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

- (1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag	Nutzungszeit von bis		Durchführung der Sportart	Sporthalle		
				Feld 1	Feld 2	Jugend- raum
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 2 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Zeitraum	Nutzungszeit von bis		Sporthalle			Gebühr
			Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	
			€	€	€	€
zu zahlen						€

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor Nutzung, bis zum

.....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

§ 3 Vereinbarungen

(1) Die Absprachen zum konkreten Umfang einschließlich der zeitlichen Belegung je Wochentag sind mit dem Hauptamt zu treffen.

(2) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten
 • Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschrifteinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3 - 4
 15518 Briesen (Mark)

Kassenzeichen: 01 424100 431103

Abgabepflichtiger

.....

- (13) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, der Genuss von Alkohol sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckflaschen sind in der gesamten Sporthalle und den Nebenräumen untersagt.
- (14) Die Beleuchtungsanlage darf nur von Personen mit Unterweisung bedient werden.
- (15) In das bereitliegende Kontrollbuch sind vom Trainings- bzw. Übungsleiter die geforderten Angaben einzutragen und zu unterschreiben.
- (16) Für schuldhaft verursachte Schäden wird der jeweilige Nutzer haftbar gemacht.
- (17) erstöße gegen diese Hallenordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge, die bis zum Hallennutzungsverbot führen können.

Stellenausschreibung staatlich anerkannte/r Erzieher/in

In der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ der Gemeinde Berkenbrück ist ab 01.01.2019 die Stelle einer/s

staatlich anerkannten Erzieherin bzw. staatlich anerkannten Erziehers

zu besetzen. Die Einsatzbereiche umfassen Krippe, Kindergarten und Hort.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag beträgt 30 Stunden. Die Arbeitszeitregelung erfolgt entsprechend dem quartalsweise ermittelten Personalschlüssel für das päd. Fachpersonal und dem Dienstplan der Einrichtung und wird durchaus auch höher sein.

Der Arbeitsvertrag wird zunächst für 2 Jahre befristet. Bei entsprechender Eignung wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Aufgabenbereich:

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich im Rahmen der Konzeption der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen;
- Gestaltung des Gruppenraumes und Mitwirkung beim Raumkonzept der Einrichtung;
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung;
- Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder und Führen von Elterngesprächen sowie
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Persönliche Anforderungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
- Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses nach § 30 Abs.5 BZRG
- Bereitschaft zur Arbeit in flexibler Arbeitszeit entsprechend dem Dienstplan der Einrichtung und etwaiger Mehrarbeit
- uneingeschränkte körperliche und psychische Belastbarkeit, selbstständiges Arbeiten
- kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie **bitte bis spätestens zum 12. Dezember 2018** an das

**Amt Odervorland
Die Amtsdirektorin
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)**

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit der elektronischen Bewerbung an die folgende Mailadresse: amt-odervorland@t-online.de

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden vom Amt Odervorland nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf von 6 Monaten vernichtet.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.